

Stiftungsurkunde

Solothurnische Bürgschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen

Art. 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Solothurnische Bürgschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen" und hat ihren Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung hat folgenden Zweck:

1. Die Übernahme von Bürgschaften für:
 - Nachgangshypotheken auf bäuerlichen Heimwesen und Grundstücken
 - Investitions- und Betriebshilfedarlehen an PächterDie Betriebe der Bürgschaftsnehmer müssen im Kanton Solothurn liegen. Die Bedingungen der verbürgten Darlehen müssen für die Kreditnehmer und die Stiftung tragbar sein.
2. Die Stiftung kann ausserdem Leistungen erbringen im Sinne von Art. 78 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 19. April 1998.
3. Sie unterstützt die Bestrebungen der Solothurnischen landwirtschaftlichen Kreditkasse, durch rationelle Planung die Baukosten und somit die Endbelastung der bäuerlichen Heimwesen zu vermindern.
4. Die zur Verwirklichung des Stiftungszweckes erforderlichen Vorschriften werden in einem Geschäftsreglement aufgestellt, das der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn erlässt.

Art. 3 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat, dem die allgemeine Leitung der Stiftung zusteht und der anordnet, wer für die Stiftung rechtsverbindliche Unterschrift führt.
2. Der Stiftungsausschuss, dem die unmittelbare Leitung der Geschäfte und die Vertretung nach aussen obliegt.
3. Die Geschäftsstelle, die unter der Leitung des Stiftungsausschusses die Führung der Geschäfte besorgt.
4. Die gesetzliche Revisionsstelle.

Art. 4 Stiftungsrat

1. Jeder Stifter verfügt bis Fr. 20'000.00 Stiftungskapital über eine Stimme. Für je Fr. 20'000.00 weiteres Stiftungskapital steht ihm eine weitere Stimme zu. Kein Stifter kann mehr als zwei Fünftel der Stimmen auf sich vereinen.
2. Jährlich findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt.

Art. 5 Stiftungsausschuss

Der Stiftungsausschuss besteht aus dem jeweiligen Vorstand der Landwirtschaftlichen Kreditkasse.

Art. 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Landwirtschaftlichen Kreditkasse besorgt auch die Geschäfte der Bürgschaftsstiftung.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr.
Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 8 Geschäftsreglement

Die näheren Vorschriften über Bestellung, Einberufung, Verhandlungsmodus, Zuständigkeit und Obliegenheiten der Organe stellt das Geschäftsreglement auf.

Art. 9 Stiftungskapital

Die Stifter wenden der Stiftung ein Kapital von Fr. 413'500.00 zu.
Daran tragen bei:

1.	Soloth. Landw. Kreditkasse	Fr.	250'000.00
2.	Soloth. Bauernverband	Fr.	10'000.00
3.	Baloise Bank Soba	Fr.	54'000.00
4.	Regiobank Solothurn	Fr.	10'000.00
5.	UBS, Solothurn	Fr.	5'000.00
6.	Crédit Suisse, Solothurn	Fr.	22'000.00
7.	Raiffeisenbanken	Fr.	5'000.00
8.	Spar- und Leihkasse Breitenbach	Fr.	1'000.00
9.	Semag, Lyssach	Fr.	1'500.00
10.	fenaco	Fr.	12'000.00
11.	MIBA/Toni AG Basel	Fr.	37'000.00
12.	Spar- und Leihkasse Bucheggberg	Fr.	6'000.00

Das Stiftungskapital kann durch nachträgliche Beiträge erhöht werden. Der Stiftungsrat kann auch Beiträge von natürlichen und juristische Personen entgegennehmen, die bei der Errichtung der Stiftung nicht mitgewirkt haben.

Art. 10 Jahresrechnung

Alljährlich sind Bilanz und Erfolgsrechnung aufzustellen und einen Geschäftsbericht abzulegen. Bilanz, Erfolgsrechnung und Geschäftsbericht werden den Stiftern, dem Staat oder der von ihm bezeichneten Institution und Aufsichtsbehörde zugestellt.

Art. 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Stiftung (Art. 88 ZGB) ist ein allfälliger Vermögensüberschuss für einen wohltätigen oder sozialen Zweck zu Gunsten des solothurnischen Bauernstandes zu verwenden.

Art. 12

Jeder Stifter erhält eine beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde. Sie ersetzt die Stiftungsurkunde vom 30. Dezember 1943 bzw. 16. Juni 1999.